

Beschluß der Bürgerschaft

vom 22. December 1875.

1. Reorganisation des öffentlichen Bauwesens.

Auch die Bürgerschaft genehmigt die Anträge der Deputation wegen Reorganisation des Bauwesens (Verh. S. 578, 579), jedoch mit der Modification, daß erstens in dem Antrage 1) hinter dem Worte „Zeitpunkt“ eingeschaltet werden die Worte: „mit Genehmigung des Senats“; zweitens in dem Antrage 2) die Nr. 17 der Grundzüge für die Organisation des öffentlichen Baudienstes diejenige Fassung erhalte, welche die Baudeputation und die Deputation für Häfen und Eisenbahnen in ihrem Berichte vom 15. October d. J. vorschlugen. (Verh. S. 442).

2. Vereinigung einiger Theile des Landgebiets mit der Stadt.

Die Bürgerschaft erklärt sich mit den Anträgen des Senats unter folgenden Modificationen einverstanden:

- 1) daß zu § 6 sub 2 die derzeit von der Bürgerschaft eingeschalteten Worte: „und vom 5. Juli 1874“ gleichfalls wegfallen;
- 2) daß in dem Zusatz zu § 11 statt: „bis zum Tage der Publication des Gesetzes“ gesagt werde: „bis zum 1. Januar 1876“;
- 3) in demselben Absätze das offengelassene Datum folgendermaßen ausgefüllt werde: „am 1. Januar 1876“;
- 4) in dem § 12 (jetzt § 10) desgleichen das Datum auf den 1. Januar 1876 festgesetzt werde.

Auch ertheilt sie dem Senat die Ermächtigung, erforderlichen Falls im Verordnungswege hinsichtlich der an die Stadt anzuschließenden Gebietstheile das Inkrafttreten des noch zu publicirenden Gesetzes, die Consumtionsabgabe in den dem Zollgebiet angeschlossenen Stadttheilen betreffend, einstweilen zu suspendiren und nach Herstellung der Controlemassregeln demnächst das Inkrafttreten dieses Gesetzes gleichfalls im Verordnungswege zu verfügen.

Mittheilung des Senats

vom 24. December 1875.

Reorganisation des Bauwesens.

Der Senat erklärt sich mit den von der Bürgerschaft beschlossenen Abänderungen der Deputationsanträge einverstanden. Die nunmehr vereinbarten Beschlüsse lauten daher folgendermaßen:

- 1) Die durch Beschluß von Senat und Bürgerschaft vom 14. September und 5. October 1870 festgestellten Grundsätze in Betreff der bauausführenden

Deputationen (Verhandl. v. 1870 S. 235 [I] und 321) werden mit der nähern Bestimmung beibehalten, daß Abtheilungen (Subdeputationen) der Baudeputation für

Hochbau,
Straßenbau,
Begebau,
Wasserbau,

sowie der Deputation für Häfen und Eisenbahnen für
Hafenbau und
Eisenbahnbau

bestehen und die Baudeputation ermächtigt wird, die zum Bauwesen gehörigen Geschäfte der Abtheilung für die Schlachte, Brücken und Bollwerke so wie der Abtheilung für die Entwässerungsanstalt im Blocklande, im geeigneten Zeitpunkt mit Genehmigung des Senats auf die Abtheilung für den Wasserbau zu übertragen.

2) An Stelle der gedachten Beschlüsse unter II. in Betreff des technischen Personals und der Controle im Bauwesen (Verh. das. S. 236) treten die unter A beiliegenden Grundzüge der Organisation des öffentlichen Baudienstes, deren nähere Ausführung im Wege der Dienstanweisung nach Maßgabe des Deputationsgesetzes vorbehalten bleibt.

3) Die Anstellung eines Staatsbaumeisters, welcher zunächst dem Oberbaudirector als Assistent beizuordnen ist, mit einem Gehalte von M. 4500 und den gesetzlichen Alterszulagen wird genehmigt.

4) Einer Verständigung der Baudeputation und Deputation für Gas- und Wasserwerke bleibt überlassen, mit Genehmigung des Senats die selbständige Projectirung und Ausführung von Bauwerken für die Gasanstalt und Wasserkunst dem Director dieser Anstalten unter eigener Verantwortlichkeit, vorbehaltlich der Oberaufsicht und Revision des Oberbaudirectors, zu übertragen.

5) Die Deputation wegen Reorganisation des Bauwesens wird mit einer weiteren Berathung und Berichterstattung über die Frage, ob und in welcher Weise die Ausführung der im Bereich der Deputation für Häfen und Eisenbahnen vorkommenden Bau Sachen oder ein Theil derselben, namentlich Hochbauten, der Baudeputation zu übertragen sei, beauftragt.

A. Grundzüge der Organisation des öffentlichen Baudienstes.

1) Die obere technische Leitung und Beaufsichtigung des gesammten Bauwesens und aller Fächer desselben liegt dem Oberbaudirector ob. Derselbe ist Vorgesetzter sämmtlicher Baubeamten. Als Assistent wird ihm ein Baumeister (No. 9) beigegeben werden.

2) Die Geschäfte der Staatsbauten werden den bestehenden Abtheilungen (Subdeputationen) der Baudeputation und Deputation für Häfen und Eisenbahnen entsprechend, nach Bau fächern getrennt. An der Spitze des technischen Theils jeder Abtheilung steht ein Baumeister.

3) Nach Erforderniß können mehrere Baumeister einer Abtheilung beigegeben, resp. die Geschäfte verschiedener Abtheilungen einem Baumeister übertragen werden. Wenn in einer Abtheilung selbständig mehrere Baumeister beschäftigt sind, wird einem derselben durch Senatsbeschluß die allgemeine Leitung der technischen Geschäfte übertragen. Die übrigen Baumeister sind demselben coordinirt und nehmen die ihnen durch den Oberbaudirector zugehenden Geschäfte selbständig wahr.

4) Die Baumeister erhalten alle Aufträge der ihnen vorgesetzten Deputationen und Subdeputationen nach Maßgabe der Bestimmungen im § 59 des Deputationsgesetzes, und zwar wichtige Aufträge durch Vermittelung des Oberbaudirectors. Requisitionen und Schreiben anderer Deputationen und Behörden in Bau Sachen werden an den Vorsitz der Baudeputation, resp. wenn es sich um Häfen- oder Eisenbahnsachen handelt, an den Vorsitz der hierfür bestehenden Deputation gerichtet. Ein Baumeister (zunächst der für den Begebau) wird durch Senatsbeschluß angewiesen, die ihm direct vom Landherrs zugehenden Aufträge auszuführen und an diesen direct zu berichten.

5) Die Baumeister haben, vorbehaltlich der Aufsicht und Revision des Oberbaudirectors, selbständig und unter eigener Verantwortlichkeit die Jahresbudgets, Entwürfe und Kostenanschläge auszuarbeiten, die ihnen nach ertheilter Genehmigung übertragenen Bauwerke auszuführen und alle hiermit verbundenen Geschäfte, einschließlich des Rechnungswesens zu besorgen, auch einen Bericht über die Vollendung der Bauwerke zu erstatten. Die Bauabnahme bezw. Revision des Baues hat der Oberbaudirector zu veranlassen. Die Baumeister sind insbesondere dafür verantwortlich, daß die bewilligten Beträge nicht überschritten und zu keinem andern Zweck, als worauf die Bewilligung speciell lautet, verwandt werden.

6) Alle Berichte der Baumeister an die Deputationen und Behörden werden dem Oberbaudirector zur Beförderung an die unter 4 erwähnten Vorländer übergeben.

7) Die Baumeister haben alle zu ihrem Geschäftskreise gehörigen Rechnungen speciell zu prüfen und sind für richtige Preise, Maße und Uebereinstimmung mit den Bewilligungen verantwortlich, während die Richtigkeit der Berechnung von Rechnungsbeamten zu prüfen und durch Unterschrift zu bescheinigen ist.

8) Die Baumeister haben auf Einladung an den Deputationsitzungen Theil zu nehmen. Die Vorländer der Deputationen und Subdeputationen werden sie jedoch, wenn ihre Theilnahme nicht erforderlich ist, hiervon dispensiren.

9) Sämmtliche Baumeister müssen vor ihrer Anstellung eine Staatsprüfung bestanden haben und werden unter Vorbehalt ihrer Verwendung in den verschiedenen Bauabtheilungen, resp. als Assistent des Oberbaudirectors, sowie eines etwa zweckmäßigen Wechsels dieser Functionen angestellt.

10) Der Oberbaudirector ist als nächster Vorgesetzter der Baumeister befugt, von allen Gegenständen ihrer Thätigkeit jederzeit Kenntniß zu nehmen, Auskunft, Vorlagen und Berichte zu fordern. Derselbe ist verpflichtet, sich, soweit thunlich, in fortwährender Kenntniß von allen Gegenständen des Bauwesens, von der Thätigkeit aller Baubeamten, von der Geschäftslage, von dem Zustande und Fortgang aller Bauwerke zu halten.

11) Von allen an ihn zur Weiterbeförderung gelangenden Berichten der Baumeister wird er unmittelbar oder durch Referat seines Assistenten Kenntniß nehmen und dies durch Vermerk auf denselben bestätigen lassen. Er ist befugt, nach Berathung mit den Baumeistern eine Abänderung der von denselben vorgelegten Projecte und Anträge zu veranlassen. Es hängt von seinem Ermessen ab, ob eine gutachtliche Aeußerung hinzuzufügen oder nicht erforderlich ist. Zu einer eingehenden Prüfung und gutachtlichen Aeußerung ist er jedoch verpflichtet in allen wichtigen oder zweifelhaften Sachen.

12) Aufforderungen zur Erstattung von Berichten und Gutachten, sowie alle sonstigen Aufträge gehen dem Oberbaudirector vom Senat oder durch den Vorländer der Baudeputation oder, insofern es sich um Hafen- oder Eisenbahnsachen handelt, durch den Vorländer der Deputation für Häfen und Eisenbahnen zu.

13) Der Oberbaudirector wird in der Regel zu den Sitzungen der Deputationen eingeladen werden und ist auf Aufforderung der Vorländer zur Theilnahme an denselben, ebenso auf Aufforderung zu Vorträgen über wichtige Bausachen im Senat und zu deren Vertretung in der Bürgerschaft verpflichtet.

14) Vor der Anstellung von Beamten und vor dem Erlaß von Dienst-anweisungen wird der Oberbaudirector gehört bezw., namentlich vor Anstellungen im Unterpersonal, zu Vorschlägen aufgefordert werden.

15) Der dem Oberbaudirector als Assistent zugewiesene Baumeister, welcher den Abtheilungsbaumeistern gleichsteht, hat insbesondere die Aufträge des Oberbaudirectors auszuführen, ihm über alle Eingänge mündlich zu referiren und dieselben nach seiner Weisung zu erledigen, sowie für den ordnungsmäßigen Geschäftsgang zu sorgen und die specielle Aufsicht über die gemeinschaftlichen Kanzlei-, Rendantur-, Rechnungs- und Zeichenbüreau, auch die gemeinschaftlichen Lager- und Geräthebestände zu führen.

16) Der Oberbaudirector wird die Baumeister zu regelmäßigen Conferenzen behufs Besprechung aller im Baufach vorkommenden Gegenstände von Wichtigkeit und allgemeinem Interesse versammeln. Zur Theilnahme an diesen Conferenzen können auch hiesige Privatarchitekten durch den Oberbaudirector eingeladen werden.

17) Größere Bauwerke sind in der Regel nach öffentlicher Aufforderung im Ganzen oder getheilt in Verding zu geben und zwar nach Eröffnung einer Concurrenz rücksichtlich des Bauplanes. Auch sonstige Bauarbeiten und Lieferungen sind, soweit thunlich, nach vorgängiger Bekanntmachung den Mindestfordernden bei genügender Garantie zu übertragen.

18) Es soll, so weit es die Verhältnisse gestatten, auf eine möglichst nahe Zusammenlegung aller Geschäftslocale des Bauwesens, zunächst für die Fächer der Baudeputation sowie auf eine Vereinigung der Rendanturgeschäfte, der Kanzleien, Rechnungs- und Zeichenbüreaus der Abtheilungen dieser Deputation, soweit diese ausführbar erscheint, Bedacht genommen werden. Die Baudeputation wird ermächtigt, nach weiterer Prüfung und Berathung der Zweckmäßigkeit solcher Maßregeln, innerhalb der Grenzen der Budgetbewilligungen und mit Genehmigung des Senats die zu dem gedachten Zweck erforderlichen Einrichtungen zu treffen und über die denselben entsprechende Verwendung des Beamtenpersonals zu beschließen.